

2389

27. Oktober 1947.

Ferien- und Hilfswerk für
Auslandschweizerkinder.
Beitrag.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 10. Oktober 1947.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 25. Oktober 1947.

Das Ferien- und Hilfswerk für Auslandschweizerkinder (Stiftung Pro Juventute und Stiftung Schweizerhilfe) wendet sich mit Schreiben vom 23. September 1947 an die Eidg. Zentralstelle für Auslandschweizerfragen mit dem Gesuch, es möchte ihm, wie das früher schon geschehen sei, auch für das Jahr 1947 eine Subvention aus Bundesmitteln gewährt werden.

Das Hilfswerk hat es seit Jahren unternommen, erholungsbedürftige Schweizerkinder zu einem Ferienaufenthalt nach der Schweiz zu verbringen, wo sie in Familien, Heimen, Sanatorien oder geschlossenen Kolonien untergebracht werden, um ihre Gesundheit zu kräftigen und mit der Heimat in Berührung zu kommen. In den Jahren 1945-1947 konnte je ungefähr 3600 schweizerkindern ermöglicht werden, in der Schweiz einen Ferienaufenthalt zu machen. Die Kosten beliefen sich pro Jahr auf ca. 290'000 Franken, welchen Betrag das Hilfswerk jeweils zum grössten Teil selbst beschaffen konnte. Ein verbleibender Rest wurde von der Polizeiabteilung bzw. der Zentralstelle für Auslandschweizerfragen aus den für die Hilfeleistung an Auslandschweizer bereitstehenden Krediten beigebracht. Diese Beiträge betragen 1944 rund 20'000 Franken, 1945 ca. 45'000 Franken und 1946 ca. 46'000 Franken. Für das laufende Jahr beantragt das Hilfswerk unter Vorlage einer Zwischenrechnung eine Subvention von 40'000 Franken.

Das Ferien- und Hilfswerk für Auslandschweizerkinder ist eine wichtige und sehr nützliche Einrichtung. Den beiden Stiftungen gebührt Dank und Anerkennung für ihre Anstrengungen. Wäre das Werk nicht durch die private Initiative an die Hand genommen worden, so hätte zweifellos die Zentralstelle, entsprechend dem ihr gesteckten Aufgabenkreis, in ähnlicher Richtung tätig sein müssen. Die aus Bundesmitteln zu bringenden Opfer wären dann aber infolge Fehlens privater Spenden zweifellos erheblich grösser gewesen. In Uebereinstimmung mit der Zentralstelle für Auslandschweizerfragen und dem nach Art. 51/52 der Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer geschaffenen interdepartementalen Verwaltungsausschuss sollte die Zentralstelle ermächtigt werden, aus den ihr eingeräumten Krediten dem Ferien- und Hilfswerk für Auslandschweizerkinder auch in Zukunft in der Erfüllung der freiwillig übernommenen Aufgabe durch Gewährung der für nötig erachteten Beiträge behilflich zu sein.



- 2 -

Die Unterstützung des Ferien- und Hilfswerkes war in den vorhergehenden Jahren ohne weiteres möglich, weil damals gesetzliche Vorschriften über die Auslandschweizerhilfe nicht bestanden und über die vorhandenen Kredite freier verfügt werden konnte. Seit 1. Januar 1947, d.h. seitdem die gesetzliche Neuregelung in Kraft gesetzt wurde, hat sich die Zentralstelle an die bestehenden Vorschriften zu halten. Art. 29 der Vollziehungsverordnung sieht zwar Leistungen für kurzfristige Erholungsaufenthalte von Auslandschweizern in der Schweiz vor und verfolgt somit ähnliche Zwecke wie die Ferienversorgung von Auslandschweizerkindern. Da jedoch nur bei weitherziger Auslegung der Beitrag an das Ferien- und Hilfswerk mit der angezogenen Bestimmung der Vollziehungsverordnung begründet werden könnte, hält das Departement es für richtiger, dass der Bundesrat eine besondere Ermächtigung erteile.

Im Einverständnis mit dem Finanz- und Zolldepartement wird daher

b e s c h l o s s e n :

1. Die Eidg. Zentralstelle für Auslandschweizerfragen wird ermächtigt, aus den ihr durch den Bundesbeschluss vom 17. Oktober 1946 über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer zur Verfügung gestellten Mitteln dem Ferien- und Hilfswerk für Auslandschweizerkinder für das Jahr 1947 und wenn nötig für spätere Jahre Beiträge in der ungefähren Höhe der bisherigen Aufwendungen zur Verfügung zu stellen.
2. Die Bedingungen und Modalitäten der Auszahlungen werden von der Zentralstelle für Auslandschweizerfragen festgesetzt.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement zum Vollzug, an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oyar